

99122028001000

Unverbindliche Zolltarifauskünfte für Umsatzsteuerzwecke Erteilung

Heruntergeladen am 04.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102743759/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99122028001000
Leistungsbezeichnung I	Unverbindliche Zolltarifauskünfte für Umsatzsteuerzwecke Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Unverbindliche Auskünfte zur Umsatzsteuer von der Zollverwaltung bekommen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Information, Frage, Beförderung, unverbindlich, Hilfe, Einfuhr, Ausfuhr, Umsatzsteuer, Zolltarif, Zollauskunft, uvZTA, Anfrage, Auskunft
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Erteilung (1)
SDG-Informationsbereich	Verbrauchssteuern: Informationen über die

Modul	Sachverhalt
	allgemeinen Vorschriften, Sätze und Ausnahmeregelungen, Verbrauchsteuerregistrierung und -zahlung, Verbrauchsteuererstattung
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/135283/
Teaser	Wenn Sie nicht sicher sind, in welcher Höhe Sie für Lieferungen oder einen innergemeinschaftlichen Erwerb eines Gegenstands Umsatzsteuer bezahlen müssen, können Sie eine unverbindliche Auskunft dazu beantragen.
Volltext	<p>Wenn Sie Gegenstände innergemeinschaftlich erwerben oder liefern, müssen Sie unter bestimmten Voraussetzungen hierauf eine Umsatzsteuer bezahlen.</p> <p>Sie können eine unverbindliche Auskunft zur Umsatzsteuer per Post oder online bei der Generalzolldirektion beantragen.</p> <p>Die Abgrenzung der begünstigten von den nicht begünstigten Gegenständen richtet sich dabei nach dem Zolltarif. Sie müssen deshalb im Antrag angeben, um welche Waren es sich handelt.</p>
Erforderliche Unterlagen	Sie müssen eine aussagekräftige Beschreibung und gegebenenfalls Warenmuster beifügen. Wenn Muster wegen der besonderen Beschaffung der Ware, wie zum Beispiel Verderblichkeit, Größe oder Wert, nicht beigefügt werden können, sind Fotos, Prospekte, Abbildungen, technische Zeichnungen oder detaillierte Beschreibungen der Ware notwendig.
Voraussetzungen	Sie liefern oder erwerben innergemeinschaftlich Gegenstände und wollen eine unverbindliche Auskunft zur Höhe der Umsatzsteuer erhalten.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	<p>Sie können eine unverbindliche Auskunft zur Umsatzsteuer per Post oder online beantragen.</p> <p>Online-Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rufen Sie das Bürger und Geschäftskundenportal des Zolls auf. • Sollten Sie noch kein Benutzerkonto besitzen, folgen Sie den Anweisungen, um ein Benutzerkonto anzulegen. • Füllen Sie den OnlineAntrag auf eine unverbindliche Auskunft zur Umsatzsteuer aus, fügen Sie gegebenenfalls elektronische Anlagen hinzu und senden Sie den Antrag ab. • Sie erhalten eine Eingangsbestätigung mit einer Vorgangsnummer und einem Antragsbegleitdokument. Das Antragsbegleitdokument können Sie nutzen, um Muster oder Proben einzureichen. • Sie erhalten eine unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke in Ihr elektronisches Postfach beim Bürger und Geschäftskundenportal des Zolls. Hierüber werden Sie mit einer E-Mail informiert. <p>Antrag per Post:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laden Sie den "Antrag auf Erteilung einer unverbindlichen Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke" (Formular 0310) auf der Internetseite der Zollverwaltung herunter und füllen Sie ihn aus. • Fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen bei. • Senden Sie alles an Ihren zuständigen Dienstort des Bildungs und Wissenschaftszentrums (BWZ) der Generalzolldirektion. • Sie erhalten eine schriftliche unverbindliche Auskunft.
Bearbeitungsdauer	<p>4 - 12 Woche(n)</p> <p>Die Bearbeitung erfolgt bei 75 Prozent der Fälle in 4 bis 12 Wochen.</p>

Modul	Sachverhalt
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Einfuhrumsatzsteuer/Zolltarifauskunft-fuer-umsatzsteuerzwecke/zolltarifauskunft_fuer_umsatzsteuerzwecke_node
Hinweise	
Rechtsbehelf	Unverbindliche Zolltarifauskünfte der Zollverwaltung können nicht angefochten werden.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Unverbindliche Zolltarifauskünfte für Umsatzsteuerzwecke Erteilung <ul style="list-style-type: none"> • unverbindliche Auskünfte zur Umsatzsteuer für Lieferungen oder einen innergemeinschaftlichen Erwerb eines Gegenstands <ul style="list-style-type: none"> • Antrag per Post oder online • zuständig: <ul style="list-style-type: none"> • der jeweilige Dienstort des Bildungs- und Wissenschaftszentrums (BWZ) der Generalzolldirektion • die unverbindliche Zolltarifauskunft kann auch von den Landesfinanzbehörden (zum Beispiel den Finanzämtern) beantragt werden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Unverbindliche Zolltarifauskünfte für Umsatzsteuerzwecke Erteilung, Unverbindliche Zolltarifauskünfte für Umsatzsteuerzwecke Erteilung